

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der
Ev.- luth. Kirchengemeinde Ahlden in Ahlden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden in Ahlden hat für die Friedhöfe in Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 07.10.2004/ 01.12.2004 beschlossen, danach wird folgender § geändert:

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind (Erbbegrabnisse bzw. Sondergräber) enden mit dem 31.05.2022, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

Ahlden, den 03.03.2021

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Patzlee

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Bube

Die Änderung der Friedhofsordnung wird gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 10.03.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Schäfer